

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS  
SODNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ  
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL  
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS  
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ  
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES  
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES  
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH  
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE  
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS  
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA  
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ  
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN  
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH  
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS  
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLOČENSTEV  
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI  
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN  
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

## **PRESSEMITTEILUNG Nr. 64/05**

7. Juli 2005

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-147/03

*Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Republik Österreich*

### **DIE REGELUNG ÜBER DEN ZUGANG ZU DEN ÖSTERREICHISCHEN UNIVERSITÄTEN IST GEMEINSCHAFTSRECHTSWIDRIG**

*Diese Regelung bewirkt eine mittelbare Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, indem sie den Zugang von Studenten, die ihren Sekundarschulabschluss in einem anderen Mitgliedstaat erworben haben, von der Erfüllung nicht nur der österreichischen allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen, sondern auch der Voraussetzungen einer unmittelbaren Zulassung zur gewünschten Studienrichtung in diesem anderen Staat abhängig macht.*

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat entschieden, dass die österreichische Regelung über den Zugang zum Hochschul- und Universitätsstudium gegen das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und die Bestimmungen des EG-Vertrags über die berufliche Bildung verstößt. Österreich hat nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass die Inhaber von in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Sekundarschulabschlüssen unter den gleichen Voraussetzungen wie die Inhaber österreichischer Sekundarschulabschlüsse Zugang zu diesem Studium haben. Der Gerichtshof hat damit der Klage der Europäischen Kommission stattgegeben.

Das österreichische Universitäts-Studiengesetz schreibt vor, dass Schulabgänger, die ihren Sekundarschulabschluss in einem anderen Mitgliedstaat als Österreich erworben haben und ein Hochschul- oder Universitätsstudium in Österreich aufnehmen wollen, nicht nur diesen Abschluss vorlegen, sondern darüber hinaus nachweisen müssen, dass sie die Voraussetzungen des Zugangs zur gewünschten Studienrichtung in dem Staat, in dem sie ihren Abschluss erworben haben, erfüllen, wie etwa, dass sie eine Aufnahmeprüfung erfolgreich abgelegt oder eine Mindestnote für den Numerus clausus erreicht haben.

Der Gerichtshof stellt fest, dass diese Zugangsregelung nicht nur eine unterschiedliche Behandlung zum Nachteil derjenigen Schulabgänger einführt, die ihren Sekundarschulabschluss in einem anderen Mitgliedstaat als Österreich erworben haben, sondern auch eine unterschiedliche Behandlung zwischen diesen Schulabgängern selbst, je

nach dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sekundarschulabschluss erworben haben. Diese Regelung wirkt sich stärker auf Schulabgänger anderer Mitgliedstaaten als auf österreichische Schulabgänger aus und führt damit zu einer mittelbaren Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit.

Diese Diskriminierung könnte nur dann gerechtfertigt sein, wenn sie auf objektiven, von der Staatsangehörigkeit der Betroffenen unabhängigen Erwägungen beruhte und in einem angemessenen Verhältnis zu einem legitimen Zweck stünde, der mit den nationalen Rechtsvorschriften verfolgt wird.

Der Gerichtshof prüft, ob die mittelbare Diskriminierung gerechtfertigt ist:

- Interesse an der Wahrung der Einheitlichkeit des österreichischen Systems der Hochschul- und Universitätsausbildung

**Einer überhöhten Nachfrage nach der Zulassung zu bestimmten Ausbildungsfächern könnte mit dem Erlass spezifischer, nicht diskriminierender Maßnahmen (Aufnahmeprüfung oder Erfordernis einer Mindestnote) begegnet werden.** Österreich hat nicht dargetan, dass ohne die derzeitige Regelung der Bestand des österreichischen Bildungssystems im Allgemeinen und die Einheitlichkeit der Hochschulausbildung im Besonderen gefährdet wären.

- Interesse an der Verhütung von Missbräuchen des Gemeinschaftsrechts

**Die Möglichkeit für einen Studenten der Europäischen Union, der seinen Sekundarschulabschluss in einem anderen Mitgliedstaat als Österreich erworben hat, unter den gleichen Voraussetzungen wie die Inhaber von in Österreich erworbenen Abschlüssen Zugang zum Hochschul- oder Universitätsstudium in Österreich zu erhalten, gehört zum Kernbereich des vom EG-Vertrag garantierten Grundsatzes der Freizügigkeit der Studenten.** Ihre Inanspruchnahme kann daher als solche keinen Missbrauch des Rechts auf Freizügigkeit darstellen, der jedenfalls im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu untersuchen wäre.

- Zulässigkeit nach zwei im Rahmen des Europarats geschlossenen Übereinkünften von 1953 und 1997 über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse

Rechte aus völkerrechtlichen Übereinkünften, denen ein Mitgliedstaat vor seinem Beitritt zur Europäischen Union beigetreten ist, können in den innergemeinschaftlichen Beziehungen nicht geltend gemacht werden. Das gilt erst recht für Übereinkünfte, denen der Mitgliedstaat nach seinem EU-Beitritt beigetreten ist.

Der Gerichtshof stellt daher fest, dass die mittelbare Diskriminierung nicht gerechtfertigt ist und dass Österreich gegen die Grundsätze des EG-Vertrags verstoßen hat.

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.*

*Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, EL, EN, FR*

*Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes:*

*<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>*

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,  
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*

*Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über den von der Europäischen Kommission, Generaldirektion Presse und Kommunikation, angebotenen*

*Dienst EbS „Europe by Satellite“, L-2920 Luxemburg,*

*Tel.: (00352) 4301 35177, Fax: (00352) 4301 35249,*

*oder B-1049 Brüssel, Tel.: (0032) 2 2964106, Fax: (0032) 2 2965956*